

Winterreifen Bußgeld bei falscher Bereifung ?

Düsseldorf, 20.12.2005

ARAG Experten informieren umfassend über das Thema Winterreifen und darüber, was sich ändert, wenn eine neue Regelung im Jahr 2006 in Kraft tritt.

Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Diese Ergänzung 3a zum zweiten Paragraphen der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann neuen Schwung in das alte Thema Winterreifen bringen. Nach der möglicherweise in Kraft tretenden neuen Regelung sollen Autofahrer geahndet werden können, wenn die Ausrüstung ihres Autos nicht an die Wetterverhältnisse angepasst ist. Bußgelder von 20 bis 40 Euro sind nach Einschätzung der ARAG Experten künftig drin, wenn man beispielsweise im Winter bei Straßenglätte mit Sommerreifen unterwegs ist und möglicherweise einen Unfall verursacht. Eine allgemeine Winterreifenpflicht bedeutet diese Neuregelung allerdings nicht.

Was denn nun Pflicht oder Kür?

Die Zeiten, in denen man sich mit Sommerreifen durch den Winter mogeln konnte, könnten mit der neuen Ergänzung der Straßenverkehrsverordnung im nächsten Jahr passé sein. Auch wenn Autofahrer möglicherweise zunächst noch kein Bußgeld zahlen müssen, könnten versicherungsrechtliche Konsequenzen bei einem Unfall drohen. Trotzdem bedeutet die ergänzte Verordnung keine generelle Winterreifenpflicht, denn wer bei entsprechenden Wetterverhältnissen aufs Auto verzichtet, muss auch keinen Reifenwechsel vornehmen. Dann ist aber selbst in schneeärmeren Bundesländern auch der Wochenendtrip oder die Fahrt in den Urlaub riskant, denn das Wetter kann überall ganz unverhofft umschlagen, wie die jüngsten Ereignisse im Münsterland gezeigt haben.

Ganzjahres- oder Winterreifen?

Die Frage, welcher Reifen am besten passt, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern ist abhängig von der individuellen Fahrzeugnutzung. ARAG Experten weisen darauf hin, dass vor allem Autofahrer mit kleineren Fahrzeugen, die unter extremen Winterverhältnissen mit Schneeketten ausgerüstet werden können, auch zu Ganzjahresreifen greifen können: Da nur ein Satz Reifen benötigt wird, entfallen Wechsel und Lagerung der jeweils anderen Räder. Mit einer Höchstgeschwindigkeit der meisten Ganzjahrespneus bis zu 190 km/h, sind sie insbesondere für gemäßigte, defensive Fahrer geeignet. Trotz all der Vorteile: Ganzjahresreifen können unter Umständen gegenüber speziellen Winterreifen Schwächen im Schnee aufweisen.

Vorgeschriebene Profiltiefe

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Mindestprofiltiefe von 1,6 Millimeter. Doch in Österreich werden Winterreifen nicht als solche anerkannt, wenn sie weniger als 4 mm Restprofiltiefe haben. Und da das Leistungsvermögen mit weniger werdendem Profil ebenfalls abnimmt, raten die ARAG Experten zu einer Tiefe von mindestens 3 mm bei schmalen Reifen (175 mm Breite) bzw. zu 4 mm Profiltiefe bei breiteren Reifen. Ein Tipp zur groben Überprüfung: Verschwindet die goldene Umrandung einer Ein-Euro-Münze, stimmt das Profil. Zeigt sich der Goldrand, sollte bald ein neuer Satz Reifen her.

Richtige Lagerung

Um Sommer- wie Winterreifen gleichmäßig abzufahren, raten ARAG Experten, die Reifen vor dem Abmontieren zu kennzeichnen und beim nächsten Gebrauch entsprechend auf die andere Achse zu setzen. Gelagert werden sollten beide Reifenarten kühl, trocken und dunkel. Die Lagerung auf den Felgen sollte entweder übereinander gestapelt oder an der Wand hängend erfolgen. Reifen ohne Felgen sollten senkrecht stehen. Eine frei schwebende Lagerung verhindert Schwitzwasserbildung. Bevor es in die Reifenpause geht, sollte zudem der Druck um 0,5 bar erhöht werden, das schützt vor Verformung.

Winterreifenpflicht im Ausland

Abgesehen von Schweden, Finnland und Slowenien gibt es im europäischen Auslands keine generelle Winterreifenpflicht. In diesen drei Ländern wird von inländischen Fahrzeughaltern das Aufziehen von Winterreifen verlangt. Für ausländische Besucher mit Pkw gibt es Sondervorschriften. So gilt z.B. in Finnland vom 1. Dezember bis 29. Februar für Fahrzeuge aus dem Ausland Winterreifenpflicht bei einer Mindestprofiltiefe von 3 Millimetern; in Slowenien gilt sie für Ausländer bei winterlichen Straßenverhältnissen. Doch die fehlende gesetzliche Vorschrift in anderen Ländern heißt nach Auskunft der ARAG Experten nicht, dass man dort das ganze Jahr über unbehelligt mit Sommerreifen fahren darf. So herrscht in Österreich beispielsweise auf manchen Strecken ein Durchfahrtsverbot, sofern das in- oder ausländische Fahrzeug nicht über eine Winterausrüstung wie Winterpneus oder Schneeketten verfügt. Verursacht der Fahrer bei unseren Schweizer Nachbarn aufgrund fehlender Winterbereifung einen Unfall, droht ihm eine erhebliche Mithaftung. In Italien können Winterreifen oder Schneeketten vorübergehend vorgeschrieben werden.



ARAG Versicherungen
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Brigitta Mehring
Konzernkommunikation
Fachpresse / Kunden PR

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60
Fax: 02 11 / 9 63-20 25
E-Mail: brigitta.mehring@arag.de
Internet: <http://www.arag.de>